VG 2 A 94.07

Verkündet am 12. März 2008

Kelm
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

29.05.08
08.04.08 VF

EINGEGANGEN
- 2. APR. 2008
JÜRGEN MOSER KRISTINA GUDE
Rechtsanwalt Notar Rechtsanwältin

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

02.05.08
Antrag auf Zulassung
der Berufung
02.06.08
Begründung

In der Verwaltungsstreitsache

1. des mdj.
2. des mdj.
   zu 1 und 2 vertreten durch die Mutter
   und den Vater
   Berlin,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jürgen Moser,
Alexandrinenstraße 2/3, 10969 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Mitte von Berlin, -Rechtsamt-,
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 2008 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Richard
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die Erhebung von Gebühren für ihre Einbürgerung.

Die in Berlin geborenen Kläger sind palästinensische Volkszugehörige. Sie waren von Geburt an staatenlos. Auf ihren Antrag hin wurden sie im September 2006 (Kläger zu 1.) bzw. November 2006 (Kläger zu 2.) eingebürgert.

Mit Bescheiden des Bezirksamts Mitte von Berlin vom 5. September 2006 (Kläger zu 1.) bzw. 27. Oktober 2006 (Kläger zu 2.) erhob der Beklagte für die Einbürgerungen jeweils eine Gebühr in Höhe von 255,00 €. Gegen die Bescheide legten die Kläger Widerspruch ein mit der Begründung, dass es an einer Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung fehle. Mit Widerspruchsbescheiden des Bezirksamtes Mitte von Berlin vom 7. August 2007, zugestellt am 13. August 2007, wies der Beklagte die Widersprüche zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen an, zwar treffe es zu, dass nach der im Jahre 2002 erfolgten Aufhebung des § 2 der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung keine ausdrückliche Regelung mehr existiere, die die Gebührenerhebung im Falle der Einbürgerung Staatenloser betreffe. Jedoch finde die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung Staatenloser ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 2 StAG, der entsprechend anzuwenden sei.

Hiergegen wenden sich die Kläger mit der am 13. September 2007 erhobenen Klage. Zur Begründung tragen sie vor, § 38 Abs. 2 Satz 1 StAG könne weder unmittelbar noch analog angewandt werden. Die Regelung beziehe sich ausschließlich auf das Staatsangehörigkeitgesetz. Der Gesetzgeber habe eine abschließende Regelung getroffen, so dass auch eine analoge Anwendung nicht in Betracht komme. Im Gegensatz zu § 21 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet beinhalte das Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen zur Minderung der Staatenlosigkeit keine Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Gebühren. Die Neufassung des Art. 2 Satz 2 dieses Gesetzes habe lediglich verfahrensrechtliche Bedeutung. Auf irgendwelche Gebühren- oder Kostenvorschriften werde nicht verwiesen.

Die Kläger beantragen,

> die Bescheide des Bezirksamtes Mitte von Berlin vom 5. September 2006 und 27. Oktober 2006 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide derselben Behörde vom 7. August 2007 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die an ihn gezahlten Verwaltungsgebühren von 2 x 255,00 € zu erstatten und den zurückzuzahlenden Betrag ab Rechtshängigkeit zu verzinsen sowie die Zuziehung eines Bevollmächtigten für die Vorverfahren für notwendig zu erklären sowie

hilfsweise, die Berufung zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält an seiner Entscheidung aus den Gründen der angefochtenen Bescheide fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und die Verwaltungsvorgänge verwiesen, die vorgelegen haben und – soweit wesentlich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die der Berichterstatter gemäß § 6 Abs. 1 VwGO als Einzelrichter zu entscheiden hat, bleibt insgesamt ohne Erfolg.

Dies gilt zunächst für die zulässige Anfechtungsklage. Die angefochtenen Bescheide vom 5. September 2006 und 27. Oktober 2006 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide derselben Behörde vom 7. August 2007 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Erhebung der streitbefangenen Gebühren findet ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 2 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG – vom 22. Juli 1913 in der Fassung, die das Gesetz durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S.1970) erhalten hat. Danach beträgt die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz 255 €.

So liegt der Fall auch hier. Denn bei den Einbürgerungen der Kläger handelte es sich um Einbürgerungen „nach diesem Gesetz". Dass sich die materiellen Voraussetzungen für die Einbürgerungen der Kläger aus dem Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit – AG-StlMindÜbK) vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) mit späteren Änderungen ergaben, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass sich das Verfahren bei der Einbürgerung der Kläger gemäß Art. 2 Satz 2 AG-StlMindÜbK, in der Fassung, die die Vorschrift

durch Art. 3 § 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) erhalten hat, nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts richtete.

§ 38 Abs. 2 Satz 1 StAG erfasst diese im Verfahren des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfolgten Einbürgerungen, sofern nicht speziellere gesetzliche Gebührentatbestände die Bestimmung verdrängen (so wie früher § 90 AuslG für Einbürgerungen nach dem Ausländergesetz, für die gemäß § 91 AuslG grundsätzlich auch das Verfahren des Staatsangehörigkeitsrechts galt).

Diese Auslegung wird vom Wortlaut der Norm umfasst. Die Norm knüpft nicht ausdrücklich an die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes an, sondern spricht nur von „Einbürgerungen" nach diesem Gesetz. Die Einbürgerung als solche wird jedoch nach § 16 Satz 1 StAG mit der Aushändigung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Einbürgerungsurkunde wirksam. Dies gilt infolge des Verweises nach Art. 2 Satz 2 AG-StlMindÜbK auch für die Einbürgerung Staatenloser. Mit Aushändigung der Urkunde erfolgt auch ihre Einbürgerung in diesem verfahrensrechtlichen Sinne nach „diesem", dem Staatsangehörigkeitsgesetz.

Für dieses Verständnis spricht auch der Zweck der Einbürgerungsgebühr nach § 38 Abs. 2 Satz 1 StAG, in der durch Gesetz vom 1. Juli 1993 (BGBl. I S. 1062) eingeführten Fassung. Denn die Gebühr ist prinzipiell darauf gerichtet, die Kosten des Verwaltungsaufwandes zu decken, der mit der Durchführung des Einbürgerungsverfahrens nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz verbunden ist, mag die Gebühr auch deutlich unter der Kostendeckungsgrenze liegen (vgl. BT-Drs. 12/4450 S. 36). Ein Einbürgerungsverfahren nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes findet jedoch – wie ausgeführt – auch dann statt, wenn sich die materiellen Voraussetzungen einer Einbürgerung – wie hier – nach Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit richten.

Dass § 38 Abs. 2 Satz 1 StAG Einbürgerungen nach dem Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit erfasst, widerspricht auch nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass dieser die Gruppe der nach dem Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit Eingebürgerten von einer Gebührenpflicht generell ausnehmen wollte. Zwar hat er mit Art. 20 Nr. 1 des 6. Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2002 (BGBl. I S. 3306) die Vorschrift des § 2 der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung ersatzlos aufgehoben. Die Norm regelte den Grundtatbestand für die Gebührenbemessung in Einbürgerungsangelegenheiten (Abs. 1) sowie u. a. die Ermäßigung der vorgesehenen Gebühr um ein Viertel bei der Einbürgerung Staatenloser im Sinne des Übereinkommens vom 28. Sep-

tember 1954 (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c). Mit der ersatzlosen Aufhebung dieser Vorschriften verfolgte der Gesetzgeber jedoch nicht das Ziel, die Einbürgerung Staatenloser kostenfrei zu stellen. Ausweislich der amtlichen Begründung (BT-Drucksache 14/6096 S. 20) ging er vielmehr davon aus, dass die Aufhebung dieser Vorschrift rein deklaratorisch sei und lediglich der Rechtsbereinigung diene. Denn sie sei bereits durch die in Art. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) mit Wirkung vom 1. Juli 1993 vorgenommenen Änderungen in § 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gegenstandslos geworden.

Auch den Materialien der im Jahre 1993 erfolgten Neufassung des § 38 ist aber nichts dafür zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die im Verfahren des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfolgenden Einbürgerungen Staatenloser von der Gebührenpflicht ausnehmen und sie gegenüber allen anderen Gruppen privilegieren wollte. Es ging ihm ausweislich der amtlichen Gesetzesbegründung vielmehr darum, eine Verbilligung der großen Masse der auf der Grundlage des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorgenommenen Einbürgerungen, die Vermeidung einer gebührenrechtlichen Schlechterstellung für bisher privilegierte Personengruppen sowie eine mögliche Klarheit und Einfachheit der Berechnung zu erreichen (BT-Drs. 12/4450 S. 36).

Zu einem günstigeren Ergebnis für die Kläger gelangte man im Übrigen auch dann nicht, wenn man Einbürgerungen nach Art. 2 Satz 2 AG-StlMindÜbK vom Wortlaut des § 38 Abs. 2 Satz 1 StAG nicht mehr erfasst sähe. Denn dann hätte der Gesetzgeber aus vorstehenden Gründen unbewusst eine Regelungslücke geschaffen. Damit lägen angesichts der vergleichbaren Interessenlage die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung (vgl. hierzu allgemein BGHZ 155, 380 <389>) des § 38 Abs. 2 Satz 1 StAG vor. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts stünden einer Analogie hier nicht entgegen (*vgl. hierzu näher* BVerfGE 16, 69 <83>).

Den angefochtenen Gebührenbescheiden haften auch keine formellen Fehler an, insbesondere ist die nach § 28 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG Bln erforderliche Anhörung der Kläger vor Erlass der Gebührenbescheide erfolgt.

Ist die gegen die Gebührenbescheide gerichtete Anfechtungsklage unbegründet, so bleibt auch die auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren und die Zahlung von Prozesszinsen gerichtete Klage ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 709 Satz 2 ZPO.

Die Berufung ist nicht gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da keine der dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegt (§ 124 a VwGO in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO), insbesondere die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Richard

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN